

TOP 27:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Drucksache: 331/11

Das Waffenrecht zeichnet sich durch unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessensentscheidungen, technische Sachverhalte und ein hohes Maß an Komplexität aus. Durch die Verwaltungsvorschrift soll ein möglichst einheitlicher Vollzug des Waffengesetzes durch die Länder gewährleistet und den zuständigen Waffenbehörden die Anwendung des Gesetzes erleichtert werden.

Der allgemeinen Verwaltungsvorschrift liegt eine Verwaltungsvorschrift zugrunde, die dem Bundesrat schon im Jahr 2006 zur Zustimmung zugeleitet wurde. Seinerzeit hatte der Bundesrat seine Zustimmung von zahlreichen Änderungen abhängig gemacht, die nunmehr Berücksichtigung gefunden haben. Des Weiteren ergaben sich 2008 und 2009 Gesetzesänderungen. Auch diesen wurde Rechnung getragen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit Maßgaben zuzustimmen.

So empfiehlt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** klarzustellen, dass für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen der Zeugenbeweis rechtlich zulässig und grundsätzlich anzuerkennen ist. Zur Vermeidung einer doppelten Prüfung durch die Waffenbehörden soll auch klargestellt werden, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Inhaber von Jagdscheinen ausschließlich durch die Jagdbehörde im Rahmen der Erteilung des Jagdscheins erfolgt.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt, den Ausnahmecharakter der Vorschrift im Waffengesetz, die die Ausnahmen vom Alterserfordernis regelt, klarer herauszustellen. Dem Grundsatz, dass Waffen nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gehören, sei stärker Rechnung zu tragen. Gleichzeitig solle die Möglichkeit von Ausnahmen aber auch nicht unangemessen verhindert werden.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.

